



STADT LANGENSELBOLD

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 15/20

Betrifft: Haushaltssatzung 2020

Finanzverwaltung
Amt

Benjamin Schaaf
ANSPRECHPARTNER

06184 / 802 - 54
TELEFON

25.03.2020
DATUM

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Langenselbold

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Langenselbold für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.702.904 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.508.329 EUR
mit einem Saldo von	194.575 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen mit einem Überschuss von 194.575 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.324.320 EUR
---	----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	800.003 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.425.700 EUR
mit einem Saldo von	-3.625.697 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.400.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.491.797 EUR
mit einem Saldo von	2.908.203 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von 2.606.826 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.400.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 EUR festgesetzt.
2. Von dieser Summe sind 13.000.000 EUR für die Zwischenfinanzierung des Gewerbegebietes Nesselbusch/ Diebacher Weg zweckgebunden. Die Liquiditätsreserve beläuft sich somit auf 0 EUR.

§ 5

Die Steuersätze für die städtischen Steuern werden durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt und hier nachrichtlich aufgeführt:

- | | | |
|----|--------------|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 530 v. H. |
| | b) | für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 530 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß § 21 (1) der GemHVO werden die Mittel für Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände für übertragbar erklärt.

§ 9

1. Jeder Produktbereich (Teilhaushalt) bildet gem. § 4 GemHVO eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).
2. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sind gem. § 20 (1) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen (Finanzhaushalt) sind gem. § 20 (3) GemHVO gegenseitig deckungsfähig.
4. Von der Regelung nach Punkt 2 werden folgende Aufwendungen ausgeschlossen:
 - a) Personal und Versorgungsaufwendungen
 - b) Zuschuss an die Träger kirchlicher Kindertagesstätten
 - c) Zinsen für Kredite und Kassenkredite
 - d) Schul- und Kreisumlage
 - e) Tilgungsaufwand
 - f) Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen
 - g) Energiekosten der Gebäude und Außenanlagen

5. Für die unter Punkt 4 a) – g) sachlich zusammenhängenden Aufwendungen wird gem. § 20 (2) GemHVO je ein Deckungskreis horizontal über alle Budgets, mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit, gebildet.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen können zu Gunsten von Investitionszahlungen, innerhalb des Budgets, (einseitig) verwendet werden.
7. Zahlungswirksame zweckgebundene Mehrerträge können gem. § 19 GemHVO für entsprechende Mehraufwendungen, innerhalb des Budgets, verwendet werden.
8. Mehraufwendungen, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge gedeckt sind, gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO.
9. Gemäß § 20 (1) GemHVO werden nachfolgend aufgeführte Einzelbudgets aus der allgemeinen Deckungsfähigkeit ihres Produkts herausgenommen:
 - a) Kindertageseinrichtungen
 - b) Abfallbeseitigung
 - c) Abwasserbeseitigung
 - d) FriedhöfeFür diese Einzelbudgets gelten die oben angeführten Deckungsfähigkeiten nur innerhalb des jeweiligen Produkts.
10. Nicht zum Deckungskreis des jeweiligen Budgets gehören folgende Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes:
 - a) Verfügungsmittel (§ 13 GemHVO)
 - b) Zuschüsse an Fraktionen (§ 20 Abs. 4 GemHVO)
 - c) Bilanzielle Abschreibungen (§ 20 Abs. 5 GemHVO)
 - d) Verrechnete kalkulatorischen Zinsen
 - e) Interne Leistungsverrechnungen
 - f) Zuführung zu Pensionsrückstellungen
 - g) Zuführung zu Beihilferückstellungen

§ 10

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zum Betrag von 15.000,00 EUR, bzw. in den Teilfinanzhaushalten bis zum Betrag von 25.000,00 EUR oder 10 % je Maßnahme, als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Bewilligung/Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 11.12.2019

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

Timo Greuel
Erster Stadtrat



II. Genehmigung

Die nach § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der in § 2 vorgesehenen Kreditaufnahme und der nach § 105 Abs. 2 HGO zu genehmigende Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Langenselbold für das Haushaltsjahr 2020 festgelegten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe

4.400.000 €

(i. W.: „Vier Millionen Vierhunderttausend Euro“)

gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

13.000.000 €

(i. W. „Dreizehn Millionen Euro“)

gem. § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO.

Darmstadt, den 19.03.2020

Regierungspräsidium Darmstadt
Die Regierungspräsidentin

Lindscheid“

III. Bekanntmachung und Auslegung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gemäß § 97 Abs. 5 HGO öffentlich bekanntgegeben. Der Haushaltsplan 2020 wird ab dem 30.03.2020 dauerhaft auf der städtischen Internetpräsenz zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt (Rubrik Langenselbold -> Finanzen). Der öffentlichen Auslegungspflicht wird damit vollumfänglich Rechnung getragen. Darüber hinaus kann die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter der Rufnummer 06184/802-54 in den Räumen der Stadtverwaltung Langenselbold erfolgen, sobald das Rathaus wieder regulär für den Kundenverkehr geöffnet ist.

IV. Beteiligungen

Die Stadt Langenselbold verfügt über keine Beteiligungen im Sinne des § 123 a Abs. 1 HGO (Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, bei denen die Stadt über mindestens 20% der Anteile verfügt).

Ein Beteiligungsbericht nach § 123 a Abs. 2 HGO wird daher nicht erstellt.

Langenselbold, den 25.03.2020

Der Magistrat der Stadt Langenselbold
im Auftrag

Benjamin Schaaf
Finanzen und Organisation